

## **Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 17.11.2005 folgende Kassenkreditsatzung für das Jahr 2006 beschlossen:

### **§ 1**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

### **§ 2**

Die Kassenkreditsatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung der Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 18.11.2005

Klaus Orth

Die Satzung vom 18.11.2005 wurde am 26./27.11.2005 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 26.11.2005 in Kraft.